Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2742

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

- Nr. 2703 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abg. Dr. Wellhausen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf in der nachfolgenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. Oktober 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen
Dr. Wellhausen
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung: „(1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung gemäß §§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) und gemäß der Wertzollordnung vom 21. September 1951 (BGBl. I S. 835). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen."
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Absatz 3 wird Absatz 2.
   d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 sind die Worte „Erwerbspreises oder" zu streichen.
2. In § 7 Absatz 4 Satz 1 sind die Worte „Erwerbspreises oder" zu streichen.
3. § 13 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen: „§ 11 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung."

§ 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anpassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 615) an die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und Wertzollordnung) zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 1 Ziffer 3 erst am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats.